



Mietvertrag zur privaten Nutzung des Vereinsgeländes des Bobenheimer Carneval Vereins e. V.

Zwischen

Vor- & Nachname

(im Folgenden als Mieter bezeichnet)

und

Bobenheimer Carneval Verein e.V.

(im Folgenden als Verein bezeichnet)

im Namen des Vorstands vertreten durch

Vor- & Nachname

(im Folgenden als Vermieter bezeichnet)

1. Weitere Angaben zum Mieter

Straße: _____

PLZ & Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Vereinsmitglied: Ja Nein

2. Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung: _____

Veranstaltungstag: _____

3. Vorbemerkung

Durch die private Nutzung des Vereinsheims wird es Mitgliedern des Bobenheimer Carneval Verein e.V. ermöglicht, in unserem Vereinsheim private Feierlichkeiten durchzuführen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.

4. Konditionen

Das Vereinsheim wird zu folgenden Bedingungen vermietet:

4.1 Miete

Die Miete beträgt pro Tag (24 Std.) 120€ für Mitglieder des Vereins, für Nichtmitglieder beträgt die Miete pro Tag (Std.) 200€.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit Biertischgarnituren und Stehtische dazu zu mieten. Pro Garnitur beträgt die Miete 3€. Ein genereller Anspruch besteht nicht.

Der Mietpreis beinhaltet den üblichen Verbrauch von Strom und Wasser sowie die Nutzung von Geschirr und Gläsern.

4.2 Kautio

Zusätzlich hat der Mieter eine Kautio von 350€ zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache unmittelbar zurückerstattet wird.

4.3 Bezahlung

Die Miete und die Kautio sind bei Schlüsselübergabe an den Vermieter in bar zu entrichten.

Sollten durch den Mieter weitere Kosten, in Form von Schäden am Eigentum des Vereins, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

5. Mietvereinbarungen

Im Einzelnen gelten nachfolgende Vereinbarungen:

(1) Der Vertragspartner muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Er erklärt, dass er als Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache unter zu vermieten oder in sonstiger Weise einem Dritten zu überlassen.

(3) Die Vermietung erfolgt nur zur privaten Nutzung; eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume für Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs-/gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es durch den Mieter selbst oder durch Besucher der Veranstaltung. Handlungen gegen diese Bestimmung hat der Mieter unverzüglich, ggf. unter Anwendung des Hausrechts zu unterbinden. Vom Mieter geduldete Verstöße gegen diese Bestimmung führen zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung.

(4) Für entstandene Schäden am Mietgegenstand während der Mietdauer haftet der Mieter.

(5) Nachweislich durch den Mieter bzw. seine Gäste verursachte Schäden an Vereinseigentum bzw. umliegend angrenzenden Grundstücken und sich darauf befindenden Gebäuden und Gegenständen während der Mietdauer sind durch den Mieter zu begleichen.

(6) Der Mieter ist verpflichtet, eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

(7) Belästigungen der Anwohner, insbesondere ruhestörender Lärm, betreten angrenzender Grundstücke und unzulässige Abfallentsorgung an angrenzenden Grundstücken sind zu unterlassen. Der Mieter ist verpflichtet, ab 22 Uhr und insbesondere in den Nachtstunden entsprechend den geltenden Vorschriften Lärm und zu laute Musik mit Rücksicht auf die Nachbarschaft zu vermeiden, sowie die Nachtruhe zu respektieren. Sollte es zu Beschwerden kommen, wird eine Vertragsstrafe von 100,-€ erhoben und ein mündlicher Verweis erteilt. Im Wiederholungsfall wird die komplette Kautio (350,-€) als Vertragsstrafe einbehalten und die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung beendet.

(8) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet. Sollte im Gebäude geraucht werden, behält der Vermieter die Kautio als Strafzahlung, in Form von Reinigungsgebühr, ein.

(9) Die Räumlichkeiten müssen bis zum Übergabetermin komplett gereinigt werden. Genauere Angaben über die durchzuführenden Tätigkeiten entnehmen Sie dem Übergabeprotokoll (Anhang R)

(10) Ist eine Nachreinigung notwendig, wird hierfür die Kautio einbehalten. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung durchzuführen ist, trifft der Vermieter.

(11) Sämtliche(r) Müll, Wert- und Reststoffe sowie das gesamte Leergut sind vom Mieter bis zum Übergabezeitpunkt zu entsorgen.

(12) Nach Ende der Veranstaltung müssen das Licht und alle elektrischen Geräte ausgeschaltet sowie alle Fenster und Türen verschlossen werden. Außerdem muss beim Verlassen des Vereinsgeländes das Fußgängertor verschlossen werden.

(13) Handtücher, Reinigungs- und Sanitärzubehör werden vom Mieter gestellt.

(14) Der Mieter und die Teilnehmer der Veranstaltung dürfen die freien Parkplätze vor dem Gelände des Vereins für die Dauer der Vermietung benutzen. Ein Anspruch auf freie Parkplätze besteht jedoch nicht.

(15) Dekorationen dürfen nicht mit Nägeln, Klammern (Tacker) und ähnlichem an Wänden, Türen, Decken oder Holz befestigt werden. Hierfür kann Klebeband oder Bindfaden verwendet werden, das/der im Anschluss an die Veranstaltung wieder restlos zu entfernen ist.

(16) Eine Stornierung des Mietvertrags ist bis 18 Uhr, 14 Kalendertage vor Veranstaltungstermin kostenlos möglich. Spätere Stornierungen werden mit 50% der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

(17) Die Räumlichkeiten des Vereines werden nicht für Geburtstagsfeiern unter dem 21. Lebensjahr vermietet.

6. Übergabe

Rückgabe des Vereinsheims erfolgt

am _____

um _____

Sollte die Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt nicht im ordnungsgemäßen Zustand sein, behält der Verein die Kautions ein. Für tagesübergreifende Reinigungsarbeiten wird eine Strafzahlung von 50,- € pro Tag berechnet.

7. Schlussbestimmung

Der Vermieter behält es sich vor, dass ein Vorstandsmitglied jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf. Im Fall der Zuwiderhandlung der Eigennutzung oder einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlagen sowie einer Schädigung des Vereinsrufes ist dieser berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden! Eine Rückvergütung des Mietpreises erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Reinigung muss bis zum Übergabezeitpunkt, wie vereinbart, durchgeführt werden.

Für entstandene Schäden behält sich der Verein vor, diese durch einen Handwerkerdienst beheben zu lassen. Hier wird ein Stundenverrechnungssatz von 40€ erhoben. Sollte die Behebung des Schadens nur durch eine Fachfirma möglich sein, gelten in diesem Fall deren Stundenverrechnungssätze.

Bei Verlust der Schlüssel behält sich der Verein vor neue Schlösser einzubauen. Hierdurch entstehende Kosten hat der Mieter zu tragen.

Ich erkläre mich durch meine Unterschrift mit allen vorgenannten Bedingungen einverstanden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Mündliche oder sonstige Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter

